

**Die SGB VIII -Reform
Ihr Einfluss auf die
Übergangsgestaltung in ein
eigenverantwortliches Leben**

Reinhard Wiesner

Arbeitskreis Care Leaver Hessen

**Online-Veranstaltung
20.11.2020**

Übersicht

- **Der Blick zurück: Hilfe für Junge Volljährige im SGB VIII**

Intentionen des Gesetzgebers

Die Leistungsvoraussetzungen

Die Realität

- **Der Blick nach vorn: Was ist von der „Reform“ zu erwarten?**

Themen der Reformdebatte

Relevanz für Care Leaver

Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige als ein Schwerpunkt der Jugendhilferechtsreform (**1990**)

Die (Erziehungs)Hilfe nach dem JWG

- beschränkte sich auf **Fortsetzungsleistungen** über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus
- war auf die **Zeit bis zum Abschluss einer bereits begonnenen Ausbildung begrenzt**
- war als **Kann-Leistung** ausgestaltet

§ 41 SGB VIII

- sieht auch eine **erstmalige Gewährung** nach Vollendung des 18. Lebensjahres vor
- ist **nicht an eine bereits begonnene Ausbildung gebunden**
- ist als **Soll-Leistung** ausgestaltet

Gründe für die Neujustierung der Hilfe für Junge Volljährige im Rahmen der **Reform 1990**

- Durch **längere Schul- und Ausbildungszeiten** verzögert sich die Verselbständigung
- Der **Ablösungsprozess** ist mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden
- Der **Übergang** in Arbeit und Beruf ist schwierig geworden
- Junge Menschen bedürfen **wegen spezifischer Belastungen** während der Kindheit und Jugend weiterer pädagogischer Unterstützung über die „juristische“ Volljährigkeit hinaus
- Junge Erwachsene bedürfen aus **Anlass einer Straftat** einer Hilfe zur sozialen Integration (Weisungen nach dem JGG)

Konstruktion des Leistungstatbestandes (1)

(§ 41 SGB VIII)

- **Leistungsvoraussetzungen:**

- Notwendigkeit einer **pädagogischen Unterstützung** für die **Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenverantwortliche Lebensführung**
- ggf. zusätzl. seelische Behinderung i.S. von § 35a

- **Rechtsfolge:**

Die im Einzelfall **geeignete und notwendige** Hilfe zur Zielerreichung:

Dabei Verweis auf die einzelnen Typen

- der Hilfe zur Erziehung (§§ 28 ff) und
- der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§ 35 a Abs.2)

- **Verpflichtung zur Nachbetreuung (§ 41 Abs.3)**

Konstruktion des Leistungstatbestandes (2)

(§ 41 SGB VIII)

- Soll-Vorschrift („Regel-Rechtsanspruch“)
- Schlussalter:
 - 21 Jahre (Regelfall)
 - 27 Jahre (Ausnahmefall)

Leistungsvoraussetzungen

- Die individuelle Situation des jungen Menschen muss
 - durch **Einschränkungen**
 - in der **Persönlichkeitsentwicklung** und/ oder
 - in der **Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen,**
 - gekennzeichnet sein

Mit den **sehr offen formulierten Tatbestandsmerkmalen**

- „Persönlichkeitsentwicklung“,
- „eigenverantwortliche Lebensführung“ und
- „individuelle Situation“

► **hat der Gesetzgeber bewusst den Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten weit gefasst.** Die Anwendung der Vorschrift eröffnet damit für die Praxis **große Handlungsspielräume.**

Was außerdem noch geprüft wird: (Ungeschriebene Leistungskriterien):

1. Erfolgsaussicht: Welches Ziel muss erreichbar sein?

Dazu die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (BVerwG. 14.7.1999)

- Nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift muss **bei Abschluss der Hilfe** am Ende des vorgegebenen Zeitrahmens der **Prozess der Persönlichkeitsentwicklung** **nicht abgeschlossen sein** und noch nicht die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne jede Fremdhilfe vorhanden sein
- **Ausreichend** ist vielmehr bereits **jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung** des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung innerhalb des der Hilfegewährung zugänglichen Zeitraums, der nicht mit der Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen sein muss. Nur wenn **nicht einmal Teilerfolge zu erwarten** sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen“

Was außerdem noch geprüft wird: (Ungeschriebene Leistungskriterien)

2. Mitwirkungsbereitschaft:

- Grundsätzliche Voraussetzung für jede sozialpädagogische Interaktion
- ▶ Aber: Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft als (willkommener) Grund für das Jugendamt, die Hilfe einzustellen ???
 - Eine **Motivation des jungen Volljährigen** zur **Überbrückung von „Durststrecken“** ist Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung, nicht aber ein Ausschlussgrund
 - Nur wenn die **grundsätzliche Bereitschaft** des jungen Volljährigen **fehlt**, an der Erreichung der Hilfeziele aktiv mitzuwirken, kommen Leistungen nach § 41 nicht in Betracht

Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 kommt auch für **volljährige Flüchtlinge** in Betracht

- Die Zahl junger Flüchtlinge nimmt ab, aber der Anteil der jungen volljährigen Flüchtlinge steigt: Damit sind auch die Fallzahlen bei den Hilfen für Junge Volljährige in den letzten Jahren deutlich gestiegen

- Das SGB VIII gilt auch für ausländische junge Menschen: § 6 Abs.2 SGB VIII

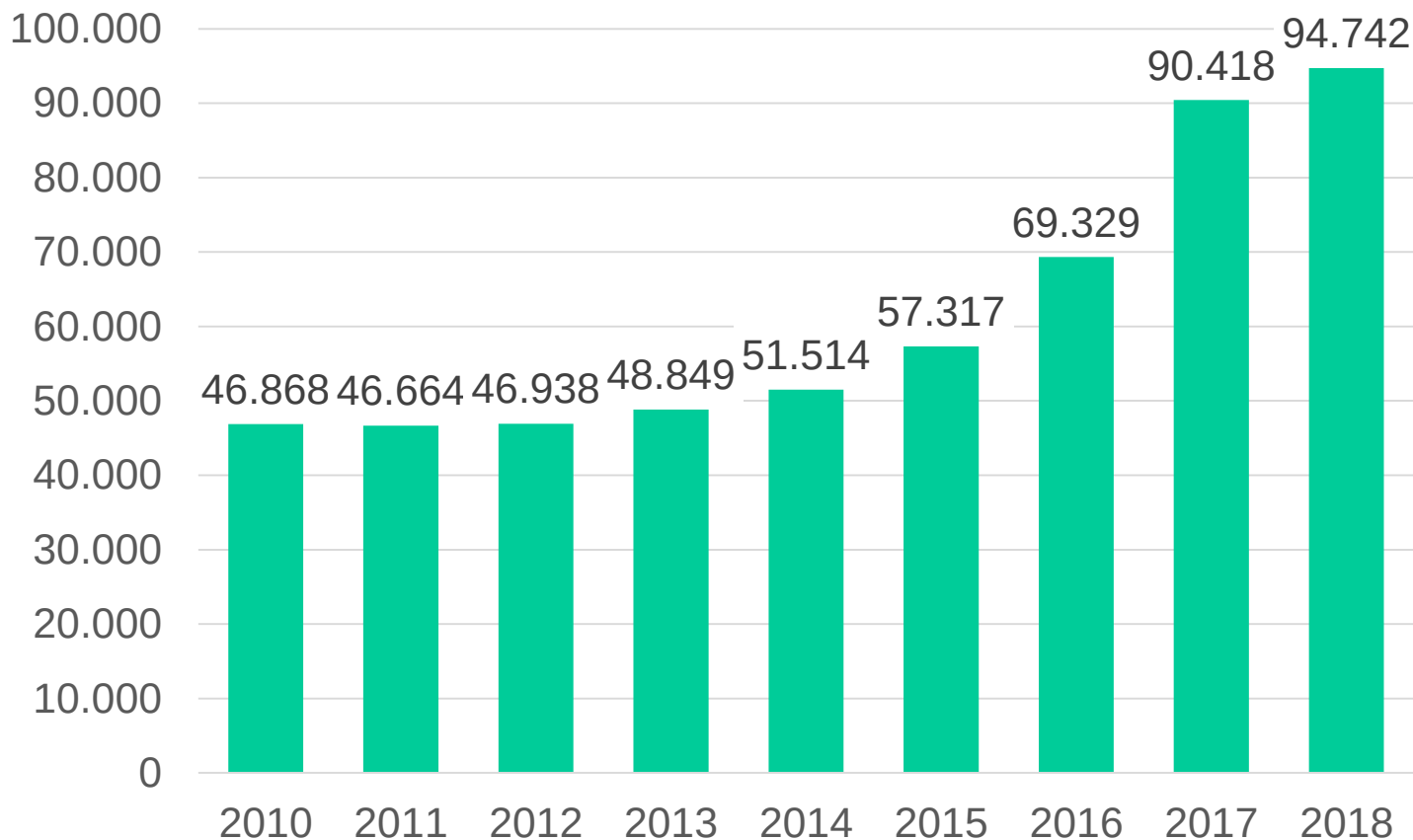
Voraussetzung: „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“

- rechtmäßig oder
- aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung

Aber Einzelfallentscheidung im Hinblick auf die Dauer des Aufenthaltes bzw den Zeitpunkt der Rückführung in den Herkunftsstaat

- Sind die Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII im Einzelfall erfüllt?

Hilfen für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung) (Deutschland; 2010 bis 2018; Aufsummierung der zum 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut)



Methodische Hinweise: Nicht mit berücksichtigt werden Volljährige bis unter 27 Jahre, die ständig in Familien leben, die eine familienorientierte Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (für den Monitor Hilfen zur Erziehung 2020, in Vorbereitung)

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit: *„die kleinere Schwester“*

- **Abs.1: Sozialpädagogische Hilfen** zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen Integration
 - ▶ Soll-Leistung
- **Abs.2: sozialpädagogisch begleitete** Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
 - ▶ Kann-Leistung
- **Abs.3: Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen** während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung
 - ▶ Kann-Leistung

Betreutes Jugendwohnen (§ 13 Abs.3)– Hilfe für junge Volljährige light

- Für den Personenkreis der Care Leaver entfalten die Leistungen nach § 13 SGB VIII **während eines stationären Aufenthalts** im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Hilfe für junge Volljährige jedoch **keine eigenständige Bedeutung**, da diese Leistungen im Bedarfsfall in die Hilfen nach §§ 27, 34 bzw. nach §§ 41 i:V. mit § 27 Abs.3, § 34 integriert und die Unterkunft über §§ 39, 40 gesichert ist.
- Denkbar sind aber **Übergänge aus einer stationären Hilfe nach §§ 34, 41 in Leistungen nach § 13 wegen eines veränderten Hilfebedarfs**

Heranziehung zu den Kosten

(§ 94 Abs.6 SGB VIII)

- **Junge Menschen müssen 75 Prozent ihres (bereinigten) Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen.**
- **Ausnahme:** Das Einkommen stammt aus einer Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht.
- Zusätzlich: Heranziehung aus dem Vermögen (§ 92 Abs.1a)
- **Kritik:** Junge Menschen
 - verlieren durch die Abgabe die Motivation eigenes Geld zu verdienen
 - lernen nicht mit Geld umzugehen
 - haben es schwerer z.B. für einen Führerschein oder für die eigene Wohnung zu sparen

Übersicht

- Der Blick zurück: Hilfe für Junge Volljährige im SGB VIII

Intentionen des Gesetzgebers

Die Leistungsvoraussetzungen

Die Realität

- Der Blick nach vorn: Was ist von der „Reform“ zu erwarten?

Themen der Reformdebatte

Relevanz für Care Leaver

(Fiskalisch motivierte) Reaktionen in der Jugendhilfe

- ▶ Mehrere Initiativen der Länder zur Rückführung der Volljährigenhilfe auf das JWG-Niveau
- ▶ Restriktive Bewilligungspraxis der Jugendämter und Verkürzung der Hilfedauer
- ▶ Verweis auf Leistungen nach SGB II
- ▶ Tendenzen zu einer Jugendhilfe „light“ für junge Flüchtlinge

Ein Streiflicht aus der Praxis im Jahre 2010

"Aus der Praxis mehrten sich aber die Hinweise, dass Kostenträger zunehmend auf Abschluss der Hilfen drängen, diese einstellen oder in Aushandlungsprozessen versuchen, die qualitative und quantitative Ausstattung deutlich zu reduzieren, wenn Jugendliche volljährig werden."

(Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen: / Küpper/ Raible-Mayer/ Schindler/ Schlotmann **2010** S. 4).

Fazit der Jugendberichtskommission

(14. Kinder- und Jugendbericht BMFSFJ **2013** S. 352).

(Fast) 25 Jahre nach Inkrafttreten des KJHG stellt die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht **gravierende Differenzen** im landesweiten bzw. interkommunalen Vergleich **hinsichtlich der Inanspruchnahme** der Hilfe für junge Volljährige fest und identifiziert verschiedene Faktoren, die auf die Entscheidungspraxis Einfluss nehmen.

Die Rede ist von einem "**in mehrfacher Hinsicht gesteuerten Leistungsfeld.**"

Fazit der Jugendberichtskommission

(14. Kinder- und Jugendbericht BMFSFJ 2013 S. 352).

Als für die Entscheidungspraxis **relevante Einflussfaktoren** benennt die Kommission

- fiskalische Motive
- unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte
- den Mangel an einer fachlich-konzeptionellen Rahmung, die spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigt

Ganz aktuell:

„Eine Bankrotterklärung unserer Gesellschaft“

(Aus der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung v. 15.11.2020)

„Die deutsche Jugendhilfe produziert seit vielen Jahren ein **Paradox**. Ausgerechnet **die jungen Menschen, die aus den schwierigsten Verhältnissen kommen**, die das größte Päckchen zu tragen haben und über die schlechtesten Startbedingungen verfügen, gerade weil sie über weniger Rückhalt und Ressourcen verfügen, **müssen am frühesten erwachsen sein**. Junge Frauen heutzutage sind durchschnittlich knapp 23 Jahre alt, wenn sie von zu Hause ausziehen, junge Männer haben sogar die 24 überschritten. Mädchen und Jungen hingegen, die in der Heimerziehung aufwachsen, ziehen im Schnitt wenige Monate nach ihrem 18. Geburtstag aus.“

... und weiter (FAS v. 15.11.2020).....

„Es ist natürlich extrem unsinnig, in die Hilfen für diese jungen Menschen zunächst ganz viel Energie und Ressourcen zu stecken und das dann mit 18 zu beenden. Das bedeutet, das Kind mit dem Bade auszuschütten und alles zu gefährden, was man vorher investiert hat.“

Junge Volljährige im Bermuda-Dreieck

- Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (§ 67 **SGB XII**)
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§§ 90 ff. **SGB IX**)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (**SGB II**)
- Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung (**SGB III**)
- Vorrang der Jugendhilfe
- Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung
- Vorrang der Bundesagentur/Jobcenter mit Ausnahme von § 16 h SGB II

Die Realität:

Die Jugendhilfe verweist gerne auf den Nachrang, ohne den konkreten Bedarf und dessen Deckung zu prüfen

In der Praxis unterscheidet sich die Betreuungsintensität der jeweiligen Maßnahmen nach SGB II oder SGB VIII sehr, sodass

- *mangels zur Verfügung stehender, bedarfsgerechter Angebote nach SGB II*
► *die nachrangige Leistungspflicht nach SGB VIII aktiviert ist.*

...oder wie es die **Sachverständigenkommission im 14. Kinder- und Jugendbericht** zum Ausdruck bringt:

*„Zudem scheint manchmal ein sozialrechtliches Bermudadreieck bei unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-Jährigen zu bestehen, ein „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII, wobei die beteiligten Akteure nicht selten „**Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien zur Hilfegewährung**“ betreiben.“*

Deshalb: Handlungserfordernisse und Handlungsoptionen

(Aus dem Diskussionspapier der AGJ 2014: Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung.)

- Die AGJ sieht einen **dringenden sozial- und fachpolitischen Handlungsbedarf**
- ▶ **Rechte von jungen Menschen mit Jugendhilfee Erfahrungen unterstützen**
 - Rechtsanspruch präzisieren und ausweiten
 - Kinder- und Jugendhilfe muss auch nach dem Ende einer stationären Maßnahme zuständig bleiben
 - Kooperationsverpflichtungen auch für andere Leistungsträger
 - Niedrigschwellige nachgehende Angebote und Orte des zeitweiligen Zurückkommens
 - Sichtbarwerden und Enttabuisierung der biografischen Erfahrungen –Unterstützung der Selbstorganisation und Positionierungen junger Menschen
 - Bildungschancen sichern
 - Ausbau einer Infrastruktur für (Unbegleitete) Minderjährige Flüchtlinge

Übersicht

- Der Blick zurück: Hilfe für Junge Volljährige im SGB VIII
 - Intentionen des Gesetzgebers im KJHG
 - Die Leistungsvoraussetzungen
 - Die Realität
- **Der Blick nach vorn: Was ist von der „Reform“ zu erwarten?**
 - Themen der Reformdebatte
 - Relevanz für Care Leaver

Der gescheiterte erste Anlauf 2017

- § 41: zwar Rechtsanspruch aber im Regelfall nur noch Anschlusshilfe
- Ziel der Verselbständigung muss erreichbar sein
- Jugendhilfe „2. Klasse“ für junge Flüchtlinge

Die Berliner Erklärung 2019

Stiftung Universität Hildesheim/Care Leaver eV/ IGfH/

- § 41 Hilfen nach 18 – vom Soll zum Muss!
- § 36 Zuständig bleiben!
- § 8 / 9 Beteiligung & Selbstorganisation stärken!
- § 44 / 45 Übergangskonzepte & Coming back verankern!
- § 92 Kostenheranziehung abschaffen!

Was steht im aktuellen Referentenentwurf v. 5.10.2020 ?

Die Themen der Reform (Begründung S. 57 ff.)

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
 - ▶ **Darunter: Bessere Unterstützung sog. Careleaver (S.58)**
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Relevante Themen für Care leaver

- Beteiligung/ Selbstorganisation
- Ombudschaft
- Hilfe für Junge Volljährige
- Übergangsmanagement
- Kostenbeteiligung

Beteiligung/ Selbstorganisation

- **Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe → § 4a:**
„Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von AdressatInnen und Adressaten der Kinder und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen“
- **Externe Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Beschwerde → § 45 Abs.2 Satz 2**
Träger von Einrichtungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung gewährleisten

§ 4a SGB VIII-E Selbstvertretung

Der Text

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch **sind solche, die sich die Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel gesetzt haben**, sowie **Selbsthilfekontaktstellen**.

Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch das gesellschaftliche Engagement zur Vertretung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche und freie Jugendhilfe **arbeitet** mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen **zusammen** insbesondere zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe **soll** die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches **anregen und fördern**.“

§ 4a: Einschätzung der Regelung

- Selbstvertretungsorganisationen stärken die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen und tragen zu gemeinsamen Entscheidungsprozessen bei.
- *„Besonders die Legaldefinition in Absatz 1 ist zu befürworten, da sie sowohl die Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch das gesellschaftliche Engagement sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe umfasst und somit einen wichtigen Beitrag zur – wenngleich teils auch unbequemen – Auseinandersetzung mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe leistet“.* (DIJuF S. 13)

Wird damit auch die Ehemaligenarbeit erfasst?

- **Gefordert** werden Regelstrukturen
 - für die Ehemaligenarbeit und
 - die Förderung von Peer to Peer Unterstützung nach der stationären Hilfe zu Erziehung (Berliner Erklärung 2019)
 - In der **Begründung zu § 4a**
 - ist von einem breiten Spektrum (nicht-staatlicher) Zusammenschlüsse Selbstbetroffener und
 - **explizit von „ehemaligen“ Adressatinnen und Adressaten** der Kinder- und Jugendhilfe die Rede.
- Im Interesse der Rechtsklarheit sollte der Gesetzestext in § 4a präzisiert werden.

Ombudschaft

- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen

→ § 9a:

- Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird
 - zur Einrichtung einer **zentralen Ombudsstelle** oder einer damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene
 - mit einem **Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen** oder vergleichbaren Strukturen
- verpflichtet

Ombudschaft

Einschätzung der Regelung (1)

- **Streichung des Zusatzes „oder vergleichbare Strukturen“**, weil zu befürchten ist, dass er zu einer Aufweichung des Anliegens, Ombudsstellen strukturell zu verankern und zu stärken, führt.
- Es fehlt eine ausdrückliche **Informationspflicht** zu der Möglichkeit der ombudschaftlichen Beratung (§ 10a Abs.2 Nr.7 reicht nicht aus)
- Beim Übergang in die Volljährigkeit und der Frage nach (Weiter-) Gewährung von Hilfen sollte eine externe **Beratung durch eine Ombudsstelle dann verpflichtend** vorgesehen werden, sofern beabsichtigt wird, keine Hilfe nach §§ 27, 41 SGB VIII zu erbringen (DIJuF)

Ombudschaft

Einschätzung der Regelung (2)

- Zweifel an der vorgesehenen Ausdehnung der Beratungstätigkeit auf das **gesamte Aufgabenspektrum** der Jugendhilfe
- Keine Klarheit über die Angebotsdichte auf der **örtlichen Ebene** („mehrere regionale Ombudstellen“)
- Unterschiedliche Strukturen in den Ländern

Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

Was sagt dazu das BMFSFJ in der Begründung zum RefEntwurf (S. 58)

- **Junge Menschen**, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, **sollen** bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben **verbindlich begleitet und unterstützt werden** (sogenannte „Careleaver“).
- Dazu werden **Voraussetzungen** der Hilfe für junge Volljährige **präziser gefasst** und der **Verbindlichkeitsgrad** der Hilfestellung **erhöht**.
- Es wird **klargestellt**, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch **nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt** oder ggf. in **anderer Form erneut gewährt** werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.

§ 41 Abs.1 alt und neu

§ 41

in der aktuellen Fassung

Einem jungen Volljährigen **soll Hilfe** für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung **gewährt werden**, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in **der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

§ 41

Fassung Referentenentwurf

Junge Volljährige **erhalten** geeignete und notwendige **Hilfe** nach diesem Abschnitt, **wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet.**

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

§ 41 neu: Einschätzung

- Verpflichtungsgrad:
 - „passivische Satzbildung irritierend“ (AGJ);
 - Klarstellung, dass es sich um individuellen Rechtsanspruch handeln soll (DIJuF)
- Tatbestandsvoraussetzung
 - zielt auf die Prüfung eines defizitären Reifegrads des jungen Menschen (AGJ), Hilfebedarf kann sich aber auch aus den Lebensumständen (Benachteiligung, Handicaps) ergeben
 - Kriterium der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Ursache für den Hilfebedarf kann als stigmatisierend erlebt werden (DIJuF)
- Coming-back –Option (Abs.3) dient der Klarstellung und ist positiv zu beurteilen
- Leistungszeitraum: Forderung den Leistungszeitraum bzw. fallführende Zuständigkeit generell bis zur Vollendung des 25. bzw.27. Lebensjahres auszudehnen.

Übergangsmanagement (§ 41 Abs.3- E)

(3) Wird eine Hilfe nach dieser Vorschrift **nicht fortgesetzt oder beendet**,

► gilt **§ 36b Absatz 1 und 2 entsprechend** mit der Maßgabe,

- dass andere Sozialleistungsträger **ab einem Jahr** vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden werden und
- spätestens **sechs Monate vor** dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anderen Sozialleistungsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden der Hilfegewährung nach Zuständigkeitsübergang zugrunde gelegt.

Was steht in § 36b Abs.1 und 2 des Entwurfs?

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung **ist** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger **dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden**. Ergebnisse einer Teilhabeplanung sind zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen **von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen** zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs **getroffen** werden.

Die Ambivalenz des Übergangsmanagements

AGJ:

„Sie appelliert vehement an die Praxis, die Normen **nicht i. S. e. Ausleitungsmanagements zu missbrauchen**, sondern im Verlauf der hier benannten Fristen auch immer wieder offen zu prüfen, ob der jugendhilferechtliche Hilfebedarf sich nicht doch wieder intensiviert hat und folglich eine planentsprechende Hilfebeendung wider Erwarten ausscheidet.“

Eine Einzelstimme.

„Je nach Ausgestaltung kann aus dem Übergangsmanagement ... auch ein **Jugendhilfe-Rausschmiss-Paragraph** werden“

Ein weiteres Problem beim Übergangsmanagement: die Kooperation der Leistungsträger

- Das SGB VIII kann (nur) das Jugendamt zur Kooperation bzw. zur Beteiligung anderer Systeme verpflichten
- Für die anderen Systeme ergibt sich daraus aber keine Pflicht zur Beteiligung, erst recht nicht die Pflicht eine Anschlusshilfe/ kooperierende bzw. ergänzende Hilfe zu leisten
- Entscheidend wird daher sein, welche Vereinbarungen im Rahmen des Hilfeplanes „zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs“ getroffen werden (§ 41 Abs.3 iV. mit § 36b Abs.2 SGB VIII-E)

Zu den Vereinbarungen: AGJ in ihrer Stellungnahme (S.10)

*Die AGJ gibt ferner zu bedenken, dass die Konstruktion des kooperationsrechtlichen Vertrags zwischen den Sozialleistungsträgern (§ 36 Abs. 2 SGB VIII E) **zu hochschwellig** sein dürfte, als dass sie in der Praxis tatsächlich verlässlich umgesetzt wird.*

*Sie bringt einen **hohen verwaltungsbürokratischen Aufwand** mit sich und mangels korrespondierender Verpflichtungen in den anderen Sozialleistungsgesetzen ist zu befürchten, dass andere Sozialleistungsträger die Verhandlung und den Abschluss schlicht verweigern werden.*

*Sollten sich die Sozialleistungsträger miteinander in entsprechende Aushandlungsprozesse über eine Vereinbarung begeben, besteht die Gefahr, dass die **Beteiligung der Leistungsberechtigten** darunter leidet.*

Nachbetreuung (§ 41a - E)

Was sagt dazu das BMFSFJ in der Begründung (S. 58)

- *„Zudem werden die Regelungen zur Nachbetreuung von junge Volljährigen nach Beendigung der Hilfe konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet.*
- *Der Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen muss im Hilfeplan festgehalten werden.*
- *Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, regelmäßig zu dem jungen Menschen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe Kontakt aufzunehmen“*

Nachbetreuung

§ 41 Abs.3

in der aktuellen Fassung

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 41a

Fassung Referentenentwurf

(1) Junge Volljährige werden **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen **in dem Hilfeplan** nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, **dokumentiert und regelmäßig überprüft werden**. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Nachbetreuung: Einschätzung

- Grundsätzlich positive Resonanz
- Wie ist der „angemessene Zeitraum“ zu beurteilen?

Kostenbeteiligung (§ 94 Abs.6)

- Reduzierung des Betrags von 75% auf 25% des bereinigten Einkommens
- Weitere Reduzierung bei ehrenamtl. Tätigkeit (?)
- Keine Heranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen
- Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird

Kostenbeteiligung: Einschätzung

- Ein Schritt in die richtige Richtung, aber Forderung nach völliger Freistellung
- Forderung nach Bezugnahme auf das Vorjahreseinkommen (weniger Verwaltungsaufwand)
- Unklare Rechtslage zur weiteren Reduzierung bei ehrenamtl. Tätigkeit

Gesamteindruck

- Die einschlägigen Vorschriften des Referentenentwurfs weisen an verschiedenen Stellen in die richtige Richtung
- Es bleiben Unsicherheiten und an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf
- Das notwendige Übergangsmanagement kann nur in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Sozialleistungsträger funktionieren

**Vielen Dank
fürs
Zuhören**